

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/10 S

L 6 AS 179/10 NZB (Hessisches LSG)
S 7 AS 337/09 (SG Kassel)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Landkreis Kassel,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 27. Mai 2010 - L 6 AS 179/10 NZB - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 17.2.2010 unter Ablehnung seines Prozesskostenhilfeantrags durch Beschluss vom 27.5.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 10.6.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

